

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

Aktenzeichen
S 0170 - 74 - V B 2
bei Antwort bitte angeben

40221 Düsseldorf

Stefan Lorenz
Telefon (0211) 4972 - 2140
Fax (0211) 4972 - 2774

**Kleine Anfrage 807 der Abgeordneten Birgit Rydlewski und Daniel
Schwerd der Fraktion PIRATEN
„Verbot und Entziehung der Gemeinnützigkeit von Vereinen“
- LT-Drs. 16/1860 -**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 807 im
Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt:

Frage 1:

***Welche Vereine wurden in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.2010
bis zum heutigen Datum mit welcher Begründung verboten?***

1. Am 27.05.2011 wurde das am 21.04.2011 erlassene Verbot des
Vereins „Die Helfenden“ in Rees vollzogen. Der Zweck und die
Tätigkeit des Vereins „Die Helfenden e.V.“ liefen den Strafgesetzen
zuwider.
2. Am 26.04.2012 wurde das am 23.04.2012 erlassene Verbot des
Vereins „Bandidos MC Aachen“ einschließlich seiner
Teilorganisationen „Chicanos MC Chapter Aachen“, „Chicanos MC
Chapter Alsdorf“, „Chicanos MC Chapter Düren“, „X-Team MC
Aachen“ und „Diablos MC Heinsberg“ vollzogen, da Zweck und
Tätigkeit des Vereins einschließlich seiner Teilorganisationen den
Strafgesetzen zuwiderliefen.
3. Am 03.05.2012 wurde das am 18.04.2012 erlassene Verbot des
Vereins „Hells Angels MC Cologne“ einschließlich seiner

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“ vollzogen. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins und seiner Teilorganisation liefen den Strafgesetzen zuwider.

4. Am 10.05.2012 wurde das am 25.04.2012 erlassene Verbot des Vereins „Kameradschaft Walter Spangenberg“ vollzogen. Der Verein richtete sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und lief nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
5. Am 23.08.2012 wurde das am 31.07.2012 erlassene Verbot des Vereins Kameradschaft Aachener Land“ vollzogen. Der Verein richtete sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Zudem lief sie nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
6. Am 23.08.2012 wurde das am 06.08.2012 erlassene Verbot des Vereins „Kameradschaft Hamm“ vollzogen. Der Verein richtete sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Er lief nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
7. Am 23.08.2012 wurde das am 10.08.2012 erlassene Verbot des Vereins „Nationaler Widerstand Dortmund“ vollzogen. Der Verein richtete sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und lief nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.

Frage 2:

Welchen Vereinen wurde in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.2010 bis zum heutigen Datum die Gemeinnützigkeit entzogen?

Nennen Sie den jeweiligen Aberkennungsgrund, insbesondere ob eine Erwähnung oder Einstufung im Verfassungsschutzbericht der Grund war.

Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann aus diversen Gründen in Betracht kommen. So ist der Status der Gemeinnützigkeit insbesondere auch dann in Gefahr, wenn die tatsächliche Geschäftsführung (siehe § 63 der Abgabenordnung – AO –) nicht im Einklang mit den Geboten der Selbstlosigkeit (§ 55 AO), der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) oder der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) steht. Angesichts dessen dürften die auf Grundlage des § 51 Abs.3 AO erfolgten Aberkennungen der Gemeinnützigkeit lediglich einen äußerst geringen Anteil an der Gesamtzahl der Fälle haben, in denen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde.

Statistiken zu der Anzahl und dem Aberkennungsgrund der Fälle, in denen die Gemeinnützigkeit entzogen wurde, liegen nicht vor. Etwaige der Landesregierung bekannt gewordene diesbezügliche Erkenntnisse in Einzelfällen unterlägen zudem der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (vgl. § 30 AO).

Frage 3:

Wie viele Verbotsverfahren verfolgt die Landesregierung derzeit noch mit welcher Begründung?

Die Landesregierung prüft vereinsrechtliche Handlungsmöglichkeiten fortlaufend sorgfältig. Wegen der damit ggf. notwendig werdenden Beweissicherungsmaßnahmen werden aktuelle Anstrengungen naturgemäß nicht öffentlich gemacht.

Frage 4:

Wie viele Verfahren zur Entziehung der Gemeinnützigkeit sind gegenwärtig anhängig und welche Fallkonstellation liegt der beabsichtigten Entziehung jeweils zugrunde?

Schlüsseln Sie die Zahlen nach dem jeweiligen Aberkennungsgrund auf, insbesondere ob eine Erwähnung oder Einstufung im Verfassungsschutzbericht der Grund sein soll.

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 5:

Wie bewertet die Landesregierung die Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines eingetragenen Vereins aufgrund einer Nennung oder Einstufung in einem Verfassungsschutzbericht, insbesondere vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung, Verhältnismäßigkeit, rechtsstaatlicher Verfahren, der Subsidiarität bzw. Föderalismus und der oben zitierten Antwort der Bundesregierung?

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 sind folgende Sätze in § 51 Abs. 3 AO aufgenommen worden:

„Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist

widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“

Die Landesregierung geht in Übereinstimmung mit den Regelungen im bundeseinheitlichen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) davon aus, dass der Tatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO voraussetzt, dass die betreffende Körperschaft in einem Verfassungsschutzbericht "als extremistische Organisation" aufgeführt ist oder bei denen es nach einem Verfassungsschutzbericht zumindest belegbare Hinweise für eine Einstufung als extremistisch gibt (AEAO zu § 51 Abs. 3 Nr. 10 Satz 2). Das ist nicht der Fall, wenn die Körperschaft dort nur als Verdachtsfall oder sonst beiläufig Erwähnung findet (AEAO zu § 51 Abs. 3 Nr. 11).

Dr. Norbert Walter-Borjans